

Erläuterungen zum ABK:

Gemäß § 53 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) und den Verwaltungsvorschriften über den Mindestinhalt der Abwasserbeseitigungskonzepte (Ministerialblatt vom 08.08.2008) muss das im Jahr 1985 erstmals erstellte Abwasserbeseitigungskonzept fortgeschrieben werden.

Die Stadt Bergneustadt muss das Abwasserbeseitigungskonzept der Oberen Wasserbehörde (Bezirksregierung Köln) vorlegen. Eine weitere Ausfertigung erhalten nachrichtlich die Untere Wasserbehörde (Oberbergischer Kreis) und der Aggerverband.

Die Haushaltsmittel für 2017 stehen im Finanzplan zur Verfügung. Für die Folgejahre 2018-2022 müssen die Haushaltsmittel im Finanzplan berücksichtigt werden.

Erläuterungen zum NBK:

Gemäß § 53 Abs. 1 (b) LWG unter Beachtung des § 51 a des Landeswassergesetzes (LWG) und den Verwaltungsvorschriften über den Mindestinhalt der Abwasserbeseitigungskonzepte (Ministerialblatt vom 08.08.2008) muss das Abwasserbeseitigungskonzept Aussagen beinhalten, wie zukünftig in den Entwässerungsgebieten das Niederschlagswasser unter Beachtung des § 51 a LWG und der städtebaulichen Entwicklung beseitigt wird.

Dabei sind die Auswirkungen auf die bestehende Entwässerungssituation sowie die Auswirkungen auf Grundwasser und die oberirdischen Gewässer darzustellen.

Die Stadt Bergneustadt muss das Abwasserbeseitigungskonzept und das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept der Oberen Wasserbehörde (Bezirksregierung Köln) vorlegen. Eine weitere Ausfertigung erhält nachrichtlich die Untere Wasserbehörde (Oberbergischer Kreis).

Nachfolgende Kanalbaumaßnahmen werden von der Verwaltung vorgeschlagen (siehe Anlage).